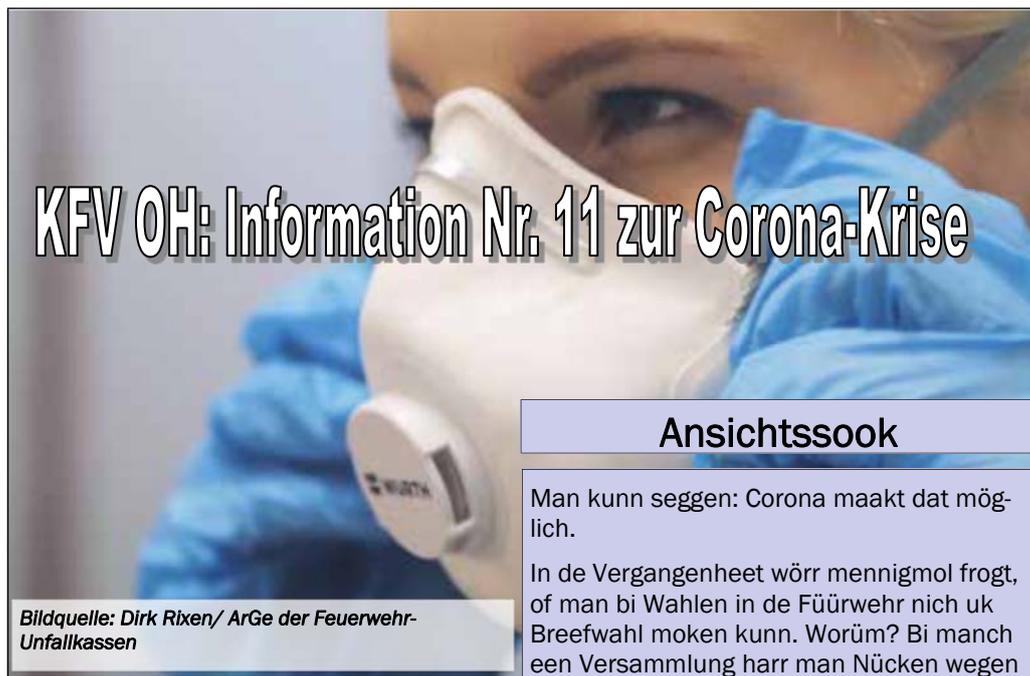


INHALTSVERZEICHNIS:

KFV: Corona/ Info Nr. 11	1-2
KFV: Corona/ Wahlen	3
KFV: Einsätze 09/2020	4
DFV: 30 Jahre Einheit	5
DFV: eLHF in Berlin	5
DFV: Drohnen-Empfehlung	5
LFV: Edeka-Mettwurst	6
Bund: Persönlichkeitsschutz	6
Land: Hinterbliebenenversorgung	6
HFUK: Richtig Lüften	7
HFUK: Produktwarnung	7
KFV: Beförderungen	8
KFV: Dienstjubiläum	8
DFV: CO macht KO	8
KFV: Erreichbarkeiten	8
KFV: Impressum	8



**Interesse am
Füürwehr-Snack ?
Wir versenden
auch per Email !**



Ansichtssook

Man kann seggen: Corona maakt dat möglich.

In de Vergangenheit wörr mennigmol frogt, of man bi Wahlen in de Füürwehr nich uk Breefwahl moken kann. Worüm? Bi manch een Versammlung harr man Nücken wegen de Beschlussfähigkeit. Dat aver güng nich. Wählen kunnen bloots de, de uk bi de Versammlung dorbi sünd.

Wegen de Corona-Schose is nu allns anders. Üm de Kontakte to verminnern un een Anstaken to ünnerbinnen, kann man nu uk dörch Breefwahl wählen. De Ami-Präsident meent jo, dat Breefwahl die gröttste Bedrog in de Geschichte is, aver glöv man, bi de Breefwahl is dat Wahlgeheimnis wohrt.

Een Geheimnis harr uk een schrumpelige, wittsnutige, lüüte Fruu, de in ehrn Lehnstohl sitten dün. Een Mann seeg to eer: „Gaude Fruu, se makt sun tofreeden un vergnöögten Indruck. Wat es dat Geheimnis vun ehr Leven?“ Se antert: „Jeden Dag 60–80 Zigaretten, tomindest een Buddel Snaps, keen Sport, un een Batzen jung Mannslüüd ... un dat mien Leven lang!“ „Dat kann ick nich glöven!“ staunt de Mann, „dörf ick na ehr Öller fragen? „Fiefundörtig ...“

Dat verteelt
Moschko jun.

(KFV OH) Seit der letzten Mitteilung des KFV OH von Anfang August 2020 hat sich die Situation von coronabedingten Infektionen in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch in den Urlaub-Hotspots erheblich verschlechtert und entwickelt sich sehr dynamisch, leider jedoch mehr zum Nachteil des öffentlichen Lebens. Dies gibt somit Anlass, sich über weitere Einschränkungen Gedanken zu machen. Leider gehen diese Überlegungen auch nicht an uns Feuerwehren vorbei.

Einstufung Ausbildungsdienst der Feuerwehren in Abhängigkeit zur Entwicklung der öffentlichen Infektionszahlen

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung empfiehlt in Abstimmung mit den Kreis- und Stadtwehrlührern, dem LFV und der HFUK Nord die gewählte Stufe zur Durchführung des Dienstbetriebes in Abhängigkeit zur Entwicklung der Infektionszahlen zu setzen.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1: Informationen zur Corona-Krise

Die bisherige landeseinheitliche Stufen-Empfehlung wird außer Kraft gesetzt. Dadurch sind regionale, an die Infektionsentwicklung angepasste Regelungen möglich.

Die von den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden (Kreis- und Stadtgesundheitsämter) ermittelten Inzidenzwerte bilden die Grundlage für die Bestimmung der zulässigen Stufe bei der Durchführung des Ausbildungs- und Übungsbetriebes.

Inzidenzwert > 50 = Stufe 1

Inzidenzwert > 35 = Stufe 2

Inzidenzwert < 35 = Stufe 3

Stufe 1

- Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen maximal in Gruppenstärke.
- Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
- Auf einen gemütlichen Dienstaustausch wird verzichtet.
- Mögliche Themen: Sicherheitsunterweisungen, Theorieunterricht, Gerätekunde.

Stufe 2

- Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen mit maximal 2 Gruppen
- Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
- Auf einen gemütlichen Dienstaustausch wird verzichtet.
- Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, praktische Übungen.

Stufe 3

- Dienste mit maximal 40 Teilnehmern.

- Alle Teilnehmer tragen Mund Nasen Bedeckung.
- Abstandsregeln werden möglichst eingehalten.
- Handdesinfektion und allgemeine Hygieneregeln werden eingehalten.
- Benutztes Gerät wird nach dem Dienst gereinigt und ggfs. desinfiziert.
- Auf übliche Begrüßungsrituale wird verzichtet.
- Auf einen gemütlichen Dienstaustausch wird verzichtet.
- Mögliche Themen: Theorieunterricht, Gerätekunde, praktische Übungen.

Zusätzlich gelten in allen Stufen folgende Regeln:

- Die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sind zu beachten!
- Bei allen Ausbildungsdiensten ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Personen mit Erkrankungen und/oder Erkältungssymptomen nehmen weder am Übungs- und Ausbildungsdienst noch am Einsatzdienst teil.
- Bei einer Coronaerkrankung eines Mitglieds der Einheit ist umgehend die Einheitsführung zu informieren. Alle Mitwirkenden, die mit dieser Person Kontakt hatten, sind zu informieren und für mindestens 14 Tage vom Dienstbetrieb auszuschließen.
- AHAL-Regel = Abstand - Hygiene - Alltagsmaske - Lüften

Die angegebenen Inzidenzwerte, die für eine Stufeneinteilung ausschlaggebend sind, sind nach Einschätzung des KfV OH ein Wert, der sich auf die Infektionszahl eines gesamten Kreisgebietes beziehen. Sollten die Gemeinden / Gemeindefeuerwehren für ihre Einsatzbereiche eine eigene Stufenbewertung vornehmen wollen, so wird empfohlen, dass die zuständigen Ordnungsbehörden die entsprechend für ihr Gemeindegebiet vorherrschenden Infektionszahlen / Inzidenzwerte ermitteln bzw. sich beschaffen.

Einsatzdienst

Der KfV OH empfiehlt, die Einsatzabteilungen der Feuerwehren bis auf weiteres in Gruppen aufzuteilen bzw. die evtl. noch vorhandenen Aufteilungen zu belassen.

Ausbildungsdienst Jugendfeuerwehr

Es wird eine feste Gruppeneinteilung empfohlen. Die maximale Gruppengröße (inkl. Betreuungspersonen) liegt bei 15 Personen. Die Betreuung der Gruppe(n) sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Es muss eine räumliche und zeitliche Trennung zwischen den Gruppen der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung stattfinden.

Hierzu gilt die zurzeit noch gültige Empfehlung der Landesjugendfeuerwehr SH vom 21.08.2020. Hier ist z.B. ausgesagt:

- Um im Falle einer Erkrankung die Verbreitung einzuschränken ist es leider bis auf weiteres notwendig, auf alle Veranstaltungen zu verzichten, die einen Kontakt außerhalb der Gruppen zulassen (also insbesondere keine wehrübergreifenden Übungen, etc.).
- JF Mitglieder, die sich im Übergang in die Einsatzabteilung befinden, müssen sich entscheiden, ob sie an den Ausbildungsdiensten der Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr teilnehmen wollen.

Feuerwehrmusik

Für die Feuerwehr-Musikzüge gelten die vorgenannte Empfehlungen analog, darüber hinaus wird den Musikzügen empfohlen bis auf Weiteres auf öffentliche Auftritte zu verzichten.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen gelten vorrangig die von den Kreisen und kreisfreien Städten herausgegebenen Allgemeinverfügungen.

(Quelle: Information Nr. 11 KfV OH/ Schreiben des MILIG SH vom 21.10.2020)

Im Kern der getroffenen Empfehlung ist auf jeden Fall zu beachten:

Es ist Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) in Abstimmung mit den Funktionsträgern der Feuerwehr abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang die Vorkehrungen zum Schutz einer möglichen Corona-Infektion getroffen bzw. fortgesetzt werden.

Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen

(MILIG SH) Mit Schreiben vom 21.10.2020 hat das MILIG SH auch zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen Empfehlungen ausgesprochen.

„Aufgrund der weiter andauernden kritischen Lage im Hinblick auf die Ausbreitung des Corona Virus werden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch das Ministerium für Inneres, Integration, ländliche Räume und Gleichstellung (MILIG) auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Außerdem wird ab sofort bis zum 31.12.2021 durch das MILIG die Möglichkeit der Durchführung von Briefwahlen für Wahlen von Mitgliedern des Wehrvorstandes eröffnet. Auch wenn die Regelungen des Brandschutzgesetzes im Hinblick auf Wahlen auf die Anwesenheit der Mitglieder abstellt, so gebietet das Ausmaß und die Entwicklung der Corona-Pandemie eine Interessenabwägung zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren als systemrelevante Einrichtungen. In Abweichung zu den Hinweisen zum Umgang mit Beschlüssen und Wahlen aufgrund ausgefallener Mitgliederversammlungen des MILIG vom 15.04.2020 wird auch die Möglichkeit einer ausschließlichen Briefwahl als zulässig erachtet und gegenüber einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und Briefwahl als vorzugswürdig empfohlen.

Darüber hinaus wird in Abstimmung mit dem Landesfeuerverband und der HFUK Nord folgendes empfohlen:

- Auf Präsenzversammlungen sollte möglichst verzichtet werden. Jahreshauptversammlungen sollten nur durchgeführt werden, wenn sie absolut nötig sind.
- Für die Planung und Durchführung einer Briefwahl sollte unbedingt der Träger der Feuerwehr, beim Kreisfeuerwehrverband der Kreis, um Unterstützung gebeten werden, da dort die notwendigen Erfahrungen zur Durchführung von Briefwahlen vorhanden sind.
- Die Briefwahl wird vor allem bei der Durchführung von geheimen Wahlen, wie den Wahlen zur Wehrfüh-

rung und stellvertretenden Wehrführung, empfohlen.

- Soweit die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, durch Handzeichen gewählt werden können, kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Da eine Wahl durch Handzeichen nur möglich ist, wenn niemand widerspricht, muss vor der eigentlichen Wahl schriftlich abgefragt werden, ob alle mit einer nicht geheimen Wahl und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Abstimmung im Umlaufverfahren einverstanden sind.
- Die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers, bei der immer offen abgestimmt wird, kann durch Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen.
- Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann per Post, per Fax oder auch per E-Mail formlos erfolgen. Da kein Wahlgeheimnis zu beachten ist, muss jeder Stimmberechtigte die Rückmeldung/ Stimmabgabe mit seinen Angaben (Feuerwehr, Name, Unterschrift) kennzeichnen.
- Die Beschlussfähigkeit ist anhand der Rückmeldungen zu bewerten. Das Ergebnis der Abstimmung ist festzustellen und allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Bei Haushaltsbeschlüssen muss die Prüfung der Jahresrechnung durch die Kassenprüfer vorher stattgefunden haben und den Abstimmungsberechtigten übermittelt werden. Soweit eine Entlastung des Vorstands per Umlaufverfahren bezweckt wird, muss ebenfalls der Jahresbericht zur Kenntnis gegeben werden.

Nach wie vor gilt:

Soweit die Wahlzeit eines Ehrenbeamten abläuft, kann die nach § 35 Abs. 1 Brandschutzgesetz zuständige Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 127 Gemeindeordnung eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben wahrnimmt, bis die Wahl ordnungsgemäß nachgeholt werden kann. In Betracht kommen dafür unter anderem die bisherigen Amtsinhaber oder die Kandidaten für die Wahl, die verschoben werden musste.

Sollte trotz allem nicht auf eine Mitgliederversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung verzichtet werden können, wird empfohlen die Versammlung unter Corona-Bedingungen, die unbedingt mit dem Träger der Feuerwehr abgestimmt werden sollten, durchzuführen. Zusammenfassend ist zu beachten:

- Sollte auf die Empfehlungen zu den Hygieneregeln bei Versammlungen der HFUK Nord abgestimmt werden.
- Das Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten
- Berücksichtigung allgemeiner Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen durchführen, Husten- und Niesetikette einhalten, Gesichtsberührungen vermeiden)
- Kontakt auf Minimum beschränken, d.h. keine Begrüßungsrituale, keine unnötigen Aufenthalte im und am Gebäude und auch kein gemütlicher Abschluss mit Essen und Trinken, sondern nach der Sitzung sofort Aufbrechen nach Hause
- Während der Versammlung auf regelmäßiges Lüften achten (mind. vor und nach der Versammlung)
- Teilnehmende zeitnah über bestehende Hygieneregeln informieren (vorab per Post mit dem Einladungsschreiben und Unterweisung vor Ort zu Veranstaltungsbeginn, ggf. Aushang von Hygieneregeln vor Ort)
- Auf Gäste sollte nach Möglichkeit verzichtet werden; der Bürgermeister ist kein Gast, sondern oberster Dienstherr der FF
- Zu den jeweiligen Versammlungen sollte ein entsprechender fester Sitzplan umgesetzt werden
- Schriftliche Wahldurchgänge können am Platz durchgeführt werden, da Abstand vorhanden ist. Es sollten aber trotzdem eine Wahlmöglichkeit in abgetrennter Form vorhanden sein. Wahlurne kann aber auch von Platz zu Platz durch einen Kameraden/-in geführt werden
- Ehrungen und Beförderungen nur soweit unbedingt erforderlich
- Ggf. sollte das Gesundheitsamt informiert werden

(auszugsweise Schreiben MILIG SH vom 21.10.2020/ Dirk Prüß)



STATISTIK

(KfV OH) Zu insgesamt 225 Einsätzen wurden Ostholsteins Feuerwehren im September 2020 gerufen. Bei den Einsätzen wurden 342 Feuerwehren eingesetzt.

Insgesamt kam es zu 54 (24 %) Brandeinsätzen. Die Brandeinsätze unterteilen sich in 5 Mittelbrände und 49 Kleinbrände.

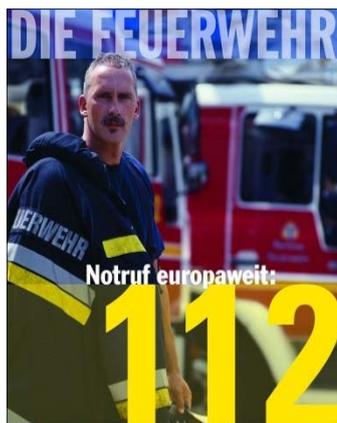
In 51 Fällen (22,7 %) handelte es sich um Fehlalarmierungen. 36mal waren Brandmeldeanlagen die Ursache.

28mal (12,4 %) mussten Türen geöffnet werden. In 23 Fällen wurden Türen geöffnet, weil in der Wohnung eine hilflose Person vermutet wurde.

Die meisten Einsätze wurden aus dem Amt Ostholstein-Mitte (27), der Stadt Fehmarn und der Stadt Oldenburg i.H. (jeweils 19) und der Gemeinde Timmendorfer Strand (18) gemeldet.

Die meisten Einsätze hatten die Freiwilligen Feuerwehren Oldenburg i.H. (19), Timmendorfer Strand (16) sowie Heiligenhafen und Neustadt i.H. (13).

(Dirk Prüß)



(KfV OH) 225 Einsätze werden in der Einsatzbilanz für September 2020 ausgewiesen. Die Einsatzzahlen fallen damit gegenüber dem Vormonat geringer aus.

Zu einem „Feuer groß Y“ wurde die FF Grömitz alarmiert. Fünf Personen sollten sich zum Zeitpunkt der Alarmierung im betroffenen Gebäude befinden. Vor Ort angekommen stand ein an die Hauswand angrenzender Carport in Vollbrand und auch die Fassade der Doppelhaushälfte hatte bereits Feuer gefangen. Das Feuer drohte auf ein benachbartes Wohngebäude überzugreifen. Umgehend wurden alle fünf Ortswehren der Gemeinde Grömitz nachalarmiert, um eine ausreichende Anzahl an Atemschutzgeräteträgern vor Ort zu haben. Die Vermutung, fünf Personen könnten sich noch im Gebäude befinden, bestätigte sich glücklicherweise nicht. Unter Atemschutz wurde umgehend mit der Brandbekämpfung begonnen. Ein weiterer Trupp ging mit einem dritten C-Rohr unter Atemschutz in den Innenbereich des Gebäudes vor. Es gelang, das Feuer einzudämmen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Während der folgenden Nachlöscharbeiten konnten im Firstbereich am Giebel immer wieder leichte Rauchentwicklungen beobachtet werden. Durch das teilweise Öffnen der Dachfläche und die gezielte Abgabe von Löschwasser aus dem Korb der Grömitzer Drehleiter konnten letzte Glutnester im Dachbereich bekämpft werden. Im Einsatz waren u.a. 70 Kräfte der Gemeindefeuerwehr Grömitz.

Zu einer unklaren Rauchentwicklung auf dem Gelände der Ameos-Klinik wurde die FF Neustadt i.H. alarmiert. Auf der Rückseite der Großküche brannten im Anlieferungsbereich eine Holzpalette und ein Palettenwagen lichterloh. Die Flammen schlugen bereits in den überdachten Anlieferungsbereich über und kamen dem eigentlichen

Dach der Großküche gefährlich nah. Die eintreffenden Einsatzkräfte konnten die Flammen eindämmen und löschen. Die Scheiben von einem Fenster und einer Eingangstür zum Küchenbereich waren durch die massive Hitze geplatzt. Mit Wärmebildkamera wurde der Dachbereich kontrolliert. Das Gebäude wurde im Anschluss der Löschmaßnahmen belüftet. Noch während des Einsatzes nahm der kriminaltechnische Dienst aus Lübeck die Ermittlungen auf.

Auf Fehmarn krachte ein PKW-Fahrer nahezu ungebremst gegen einen Baum. Beim Eintreffen der Einsatzkräfte stand das Fahrzeug völlig zerstört auf der Straße. Die Baumrinde war abgeschält und Trümmerstücke lagen weit verstreut. „Die Anfangsmeldung der eingeklemmten Person bestätigte sich zum Glück nicht“, sagte Einsatzleiter Heino Lafrenz. Trotz des starken Aufpralls und der Verformung vom Fahrzeug konnte der Fahrer ohne weiteres technisches Gerät befreit werden und im Anschluss vom Rettungsdienst behandelt werden. Die Feuerwehren Burg, Bannesdorf und Puttgarden waren mit etwa 50 Einsatzkräften vor Ort.

Einen großen Schutzengel hatte ein PKW-Fahrer bei Wangels. Das Auto überschlug sich aus Richtung Hansühn kommend in einer leichten Rechtskurve und lag auf dem Dach. Die Scheiben waren teilweise nicht mehr vorhanden, Kraftstoffe liefen aus. „Die anfängliche Meldung, dass das Fahrzeug brennen sollte, bestätigte sich nicht“, sagt Gemeindefeuerführer Frank Wohlert. Der Fahrer wurde bei dem Unfall nur leicht verletzt und konnte sich selbst befreien. Er wurde von Ersthelfern versorgt, bis die Rettungskräfte eintrafen. Im Anschluss wurde er in ein Krankenhaus transportiert. Die Feuerwehr nahm mit Bindemittel die Betriebsstoffe auf und stellte den Brandschutz sicher.

(Quellen: Arne Jappe (arj)/ J. Revenstorf (Dirk Prüß))

„Zusammengehörigkeit war das Ziel“ für Feuerwehren in Ost und West

(DFV) Berlin – Am 3. Oktober 2020 ist der 30. Jahrestag der deutsch-deutschen Wiedervereinigung. „Ich bin dankbar für diesen Tag und für alle Menschen, die sich dafür eingesetzt haben, dass die Feuerwehren in Ost und West grenzenlos zusammenarbeiten können“, würdigt Hermann Schreck, Vizepräsident und ständiger Vertreter des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), die Leistung jener Zeit. „Mit großem persönlichen Einsatz vieler Menschen ist es damals gelungen, auch in den neu hinzugekommenen Bundesländern Feuerwehrverbände aufzubauen. Viele der damals entstandenen Feuerwehr-Partnerschaften untereinander halten bis heute und bieten Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch“, erklärt Schreck. Er selbst erlebte die Zeit der Wende in seiner bayerischen Heimat nahe der deutsch-thüringischen Grenze, wo direkt nach dem Mauerfall die Gelegenheit zum Austausch mit DDR-Bürgern bestand.



Hinrich Struve war von 1981 bis 1993 DFV-Präsident. Der heute 91-jährige Schleswig-Holsteiner erinnert sich an Disziplin und Freude, die diese Umbrüche für ihn begleitet haben: „Es lief alles sehr dis-

zipliniert ab, nicht chaotisch, sondern beide

Seiten hatten genug Vernunft, um das Ganze nicht überschwänglich werden zu lassen. Sehr, sehr schnell fanden die Feuerwehren von hüben und drüben zusammen, schneller oft als die Führungskräfte. Die Führung der Feuerwehren in der DDR wollte eigentlich einen eigenen Feuerwehrverband gründen; die Feuerwehren hatten jedoch durch ihre schon geknüpften Kontakte in den Westen den Wunsch, Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband zu werden – Zusammengehörigkeit war das Ziel. So ließ man im Frühjahr 1990 die Idee der Gründung eines eigenen Verbandes fallen.“ Mit den entsprechenden Satzungsänderungen war dann die Mitgliedschaft der Landesfeuerwehverbände im Deutschen Feuerwehrverband möglich.

Ein besonderer Moment der Freude war für den DFV-Ehrenpräsidenten Struve der gesamtdeutsche Feuerwehrtag 1990 in Friedrichshafen: „Hier feierten schon ein Vierteljahr vor der offiziellen Wiedervereinigung mehrere tausend Feuerwehrkameradinnen und -kameraden aus Ostdeutschland gemeinsam mit den westdeutschen Feuerwehrangehörigen. Das war noch kurze Zeit vorher undenkbar gewesen!“ Dass er einmal DFV-Präsident für Gesamtdeutschland sein würde, hätte Hinrich Struve nie gedacht – und ist 30 Jahre nach der Wiedervereinigung immer noch froh über den Lauf der Zeit.

(www.feuerwehrverband.de)



Elektrobetriebenes Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug vorgestellt

(DFV) Die Berliner Feuerwehr hat das erste elektrobetriebene Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug (eLHF) in Dienst gestellt. „Damit machen die deutschen Feuerwehren den nächsten Innovationsschritt“, zeigte sich DFV-Vizepräsident Lars Oschmann bei der Vorstellung in Berlin sowohl vom Fahrzeug als auch von der Geschwindigkeit der Umsetzung des Konzepts beeindruckt.

Gefördert und finanziert wird das aktuelle Projekt durch das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 1213-B4-N), welches aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert wird.

Weitere Informationen gibt es bei der Berliner Feuerwehr (<https://www.berliner-feuerwehr.de/aktuelles/nachrichten/modern-und-umweltfreundlich-in-die-zukunft-3613/>) (www.feuerwehrverband.de)



DROHNEN-EMPFEHLUNG



(DFV) Die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ können nun auch als kostenlose Druckversion bestellt werden, stehen aber auch als Download (PDF) zur Verfügung:

<https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2020/09/Publikation-Drohnen-Druckversion-bestellbar.html>

Die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ war im März 2017 durch den Bundesrat beschlossen worden. Feuerwehren sowie weitere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) waren von der Erlaubnispflicht für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ausdrücklich ausgenommen worden, sofern der Einsatz in Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen und Katastrophen stattfindet. (www.feuerwehrverband.de)

HINTERBLIEBENEN- VERSORGUNG

(KFV OH) Im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung wurde das Brandschutzgesetz geändert. Neu aufgenommen wurde im § 30 (Soziale Sicherung) der Absatz 5:

„Der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Auftrag des Landes Leistungen aus Gründen der Billigkeit an Hinterbliebene von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr leisten, die bei der Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben und an den Folgen verstorben sind. Einzelheiten zur Leistungsgewährung und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.“



Die Formen des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft haben sich verändert. Die Hinterbliebenenversorgung verharrete jedoch am Leitbild der traditionellen Familie mit Eheschließung vor dem Standesbeamten. Bei einem tödlichen Unfall im Feuerwehrdienst konnte dies zu empfindlichen Nachteilen für die bisherigen Lebenspartner führen. Wer keinen Trauschein nachweisen kann, geht leer aus. In diesem Fall sind die langjährigen Lebenspartner weder Witwe noch Witwer.

Mit dieser Gesetzesänderung wird jetzt auch eine Hinterbliebenenversorgung für Nichtverheiratete Feuerwehrmitglieder ermöglicht.

(Dirk Prüß/auszugsweise FUK-Dialog Dezember 2010)

Sie ist wieder da: Die EDEKA-Feuerwehr-Mettwurst

(LFV SH) Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 führt EDEKA Nord wieder traditionell die „EDEKA-Feuerwehr-Mettwurst“. Ein Euro jeder verkauften Wurst geht an die fünf norddeutschen Landesfeuerwehrverbände (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg), die das

Mehr Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen

(Bundesrat) Die Persönlichkeitsrechte bei Foto- und Videoaufnahmen werden gestärkt: Am 18. September 2020 billigte der Bundesrat einen entsprechenden Beschluss des Bundestages vom 3. Juli 2020.

Upskirting künftig strafbar

Das so genannte Upskirting und Downblousing wird künftig mit einem eigenen Straftatbestand sanktioniert: Wer anderen heimlich - zum Beispiel mit einer Handykamera - unter den Rock, Kleid oder in den Ausschnitt fotografiert oder filmt, riskiert eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe. Gleiches gilt für den Gebrauch oder die Verbreitung solcher Aufnahmen. Diese Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen ist als neuer Paragraph 184k im Sexualstrafrecht verortet - so wie dies auch der Bundesrat in seinem Entwurf gefordert hatte. Die Tat wird auf Antrag der Betroffenen verfolgt.

Geld für Projekte der Jugendfeuerwehrrarbeit einsetzen.

Die Aktion wird in dieser Form letztmalig stattfinden. In einer kleinen Arbeitsgruppe, in der auch Jugendfeuerwehrangehörige aus Schleswig-Holstein mitwirken, kreiert EDEKA ein neues Produkt für das kommende Jahr, mit dem ebenfalls die Jugendfeuerwehren unterstützt werden sollen.

Seit 2011 sind durch den Verkauf der Feuerwehr-Mettwurst bereits rund 540.000 Euro für die Feuerwehren zusammengekommen. Damit werden Maßnahmen der Bildungsarbeit und Nachwuchsgewinnung in den Jugend- und Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren finanziert.

Wie in jedem Jahr appellieren wir: Nehmt Kontakt zum EDEKA- oder Marktkauf-Markt in Eurer Nähe auf und besprecht eventuelle begleitende Aktionen an einem oder mehreren Tagen vor oder in dem Markt. Vom Infostand bis hin zu aktiven Vorführungen der Feuerwehr oder der Jugendfeuerwehr ist vieles möglich. Die EDEKA-Kaufleute und Marktkauf-Marktleiter sind ebenfalls in diesen Tagen informiert worden.

Wer Aktionen plant, kann sich bei der shJF auch diverses Equipment ausleihen, wie z.B. „Heißer Draht“, u.a.. Nach erfolgten Aktionen freut sich der LFV SH über kurze Berichte und Fotos zur Dokumentation. (Quelle: www.lfv-sh.de)

Gaffervideos umfassender ahnden

Strafbar ist es künftig auch, verstorbene Opfer von Unfällen oder Katastrophen zu fotografieren und zu filmen und diese Aufnahmen zu verbreiten oder Dritten zur Verfügung zu stellen. Damit soll verhindert werden, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen von verletzten und verstorbenen Personen anfertigen und diese Aufnahmen über soziale Netzwerke verbreiten oder an die Medien weitergeben. Hierzu wird der Schutzbereich des Paragraph 201a Strafgesetzbuch auf Verstorbene ausgeweitet.

Verkündung und Inkrafttreten

Das Gesetz wurde am 14. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Quelle: (<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/993/993-pk.html?nn=4732016#top-5>)



Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen reduziert die Aerosolansammlung in der Luft. (Bild: Sonja Ruge / HFUK Nord)

(HFUK Nord) Husten, Sprechen, Niesen oder einfach nur Ausatmen – das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem über Tröpfchen und feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, sogenannte Aerosole, übertragen. In geschlossenen Räumen sinken Tröpfchen aufgrund ihrer Größe schnell zu Boden, doch Aerosole können sich in der Luft ansammeln und im ganzen Zimmer verteilen. Arbeiten Menschen in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion, selbst wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird. Regelmäßiger Luftaustausch hilft, die Viruslast zu senken.

Beim Lüften unterscheidet man zwischen der freien Lüftung und der technischen Lüftung. „Bei der freien Lüftung ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit geöffneten Türen am effektivsten“, so Dr. Simone Peters, Leiterin des Sachgebiets Innenraumklima der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Das Lüften über gekippte Fenster sei weniger empfehlenswert: „Als Ergänzung zur Stoßlüftung kann es aber sinnvoll sein, um ein zu schnelles, starkes Ansteigen der Virenkonzentration zu vermeiden.“

In Innenräumen kann die CO₂-Konzentration als ein Anhaltspunkt für das richtige Lüften dienen. Um Beschäftigte an das regelmäßige Öffnen der Fenster zu erinnern, gibt es die App „CO₂-Timer“ der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese errechnet für Unterrichts- und Büroräume die erforderlichen Lüftungsintervalle und erinnert akustisch ans Lüften.

Bei der technischen Lüftung gelangt über raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) kontinuierlich gefilterte Frischluft von außen in die Innenräume. Werden zusätzlich Klimaanlage eingesetzt, kann die Luft gleichzeitig noch erwärmt, gekühlt und be-

oder entfeuchtet werden. „Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist eher gering“, so Peters.

Zusammengefasst gelten folgende Empfehlungen:

- Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch freie Lüftung sicherstellen. Als Faustregel für Büroräume gilt: stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren möglichst nur in Innenräumen mit Einzelbelegung betreiben und für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen sorgen.
- Luftfilter, die Partikel und mikrobielle Kontaminationen durch Filtration aus der Luft entfernen, sollten mit einem HEPA-Filter (H13 oder H14) ausgestattet sein.

Richtiges Lüften ist nur einer von vielen Bausteinen, um die Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 zu verringern. Welche weiteren hygienischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Betrieb ergriffen werden sollten, zeigt das Plakat der DGUV auf einen Blick.

Für weitere Informationen zu Infektionsschutz und Belüftung während der SARS-CoV-2-Pandemie hat die DGUV eine Hintergrundseite auf ihrer Homepage eingerichtet. Dort sind alle relevanten Materialien zusammengestellt.

Sie finden außerdem alle wesentlichen Informationen für nicht-medizinische Einsatzkräfte auf der Sonderseite der HFUK Nord zum Coronavirus.

(Quelle: www.hfuk-nord.de)

**MÖGLICHER
DEFEKT**



(HFUK Nord)
Die HFUK Nord weist auf folgenden Sicherheitshinweis

für Explosionsgeschützte Handscheinwerfer SEB 8, SEB 9 und SEB 10 aus dem Produktionszeitraum Juli 2015 bzw. April 2016 bis Juli 2020 hin:

Die Firma Eaton hat das potenzielle Vorhandensein eines Formfehlers (Loch) in der Wand des Leuchtenkopfes an von ihr produzierten Handscheinwerfern festgestellt, der das Eindringen von Staub oder Wasser ermöglichen kann. Die Ex-e- und Ex-tb Zündschutzart der EX Handscheinwerfer der Serie SEB könnte durch das Loch in der verdeckten Wand beeinträchtigt sein.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Explosionsschutz beeinträchtigt wird, ist sehr gering und es wurden keine Vorfälle gemeldet. Das Loch wurde bei internen Inspektionen entdeckt. Eaton hat bereits alle notwendigen Korrekturmaßnahmen implementiert, um den Fehler in zukünftigen EX Handscheinwerfer der Serie SEB zu beseitigen.

Mehr Informationen erhalten Sie in dem [Sicherheitshinweis](#) der Brand- und Arbeitsschutz GmbH vom 24. September 2020. Hier erfahren Sie auch, wie Sie den Herstellungszeitraum Ihres Produkts ermitteln und feststellen können, ob Ihr Produkt möglicherweise betroffen sein könnte.

(Quelle: www.hfuk-nord.de)

ERREICHBARKEITEN

**FEUERWEHR-
SEELSORGE/ PSNV**

EINSATZ VORBEI  **KOPF FREI?**

0173 / 6180390

Über diese Nummer sind
Kreisfachwart
Dirk Süssenbach und
auch Eike Pietzner erreich-
bar.

**Im Einsatzfall:**

Tel. (0 45 31) 88 05 83
Fax: (0 45 31) 86 81 2

**Allgemeine
Angelegenheiten:**

Email: leitung@irls-sued.de
Tel. (0 45 31) 81 001

**DIGITALFUNK-
SERVICESTELLE**

- Herr René Thomsen
(04521/8268064 oder
0171/9947520) und
- Herr Kai Prokoph
(04521/788-224)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Kreisfeuerwehrverband Ostholstein
Kreisgeschäftsstelle
Bäderstr. 47
23738 Lensahn
Tel. 04363 / 655 97-50
Fax 04363 / 655 97-80
E-Mail: geschaeftsstelle@kfv-oh.org

Redaktion:
Dirk Prüß, Kreisgeschäftsführer
Anschrift wie Herausgeber
E-Mail: dirk.pruess@kfv-oh.org

**BEFÖRDERUNGEN**

Vom Kreiswehrführer wurde im September
2020 befördert:

Georg Muus – stellv. Ortswehrführer der
Freiwilligen Feuerwehr Horsdorf zum
HLM***

**DIENST-JUBILÄUM**

(KfV OH) Dankbar ist der Kreisfeuerwehr-
verband Ostholstein den vielen Ehrenamtli-
chen, die die Arbeit des KfV OH unterstüt-
zen. Beim Kameraden Christian Meyer (FF
Süsel) bedankte sich Kreiswehrführer
Thorsten Plath ausdrücklich.

Christian Meyer ist seit 10 Jahren beim
Kreisfeuerwehrverband Ostholstein als
Kreisausbilder für Sprechfunk tätig.

(Dirk Prüß)



(DFV) Giftiges Kohlenmonoxid (CO) kann
durch verstopfte Abluftrohre und Schorn-
steine von Gasthermen, Ölheizungen oder
Kamin- und Kachelöfen in die Raumluft
gelangen. Durch technische Defekte, man-
gelnde Wartung oder Manipulationen an
der Verbrennungseinrichtung können ins-
besondere bei geschlossenen Fenstern
lebensbedrohliche CO-Konzentrationen
verursacht werden. Mit einer Aufklärungs-
aktion anlässlich der Umstellung auf die
Winterzeit weist die Initiative zur Präventi-
on von Kohlenmonoxidvergiftungen ge-
meinsam mit Feuerwehren und Schorn-
steinfegern auf die Gefahr durch Kohlen-
monoxid hin.

Laut einer Umfrage des Bundesinstituts für
Risikobewertung (BfR)* in Deutschland
haben 82 % der Befragten schon einmal
von Kohlenmonoxid-Vergiftungsfällen ge-
hört. Die meisten geben außerdem an,
Ursachen und Symptome von CO-
Vergiftungen zu kennen, aber nur 41 %
schätzen das Risiko einer Vergiftung mit
CO eher hoch oder sehr hoch ein. Nur 15 %
haben einen CO-Warmmelder installiert, um
sich und ihre Familie zu schützen. Überprü-
fung, Wartung und CO-Warmmelder senken
das Risiko.

Laut Statistik des Bundesverbandes des
Schornsteinfegerhandwerks gibt es in

Deutschland 11,1 Millionen offene Kamin-
e, Kaminöfen und Kachelöfen usw.. Um die
Gefahr von CO-Unfällen zu minimieren,
sollten Wohneigentümer ihre Kamine oder
Öfen regelmäßig warten bzw. überprüfen
lassen.

Als lebenswichtige Sicherheitsmaßnahme
empfehlen Feuerwehren und Schornstein-
feger allen Eigentümern mit Kaminen oder
Kachelöfen, CO-Warmmelder (EN 50291)
zu installieren. Diese überprüfen den CO-
Gehalt der Raumluft und warnen rechtzei-
tig vor dem tödlichen Atemgift. Wichtig
dabei ist auf die Qualität der Warmmelder
sowie eine fachgerechte Montage zu ach-
ten.

CO führt unentdeckt zum Tod. Kohlenmo-
noxid ist ein besonders gefährliches Atem-
gift, denn das toxische Gas ist unsichtbar,
geruchs- sowie geschmacksneutral und
damit für Menschen nicht wahrnehmbar.
Eine beginnende CO-Vergiftung äußert sich
durch Kopfschmerzen, Benommenheit und
Übelkeit. Abhängig von der Konzentration
in der Raumluft führt Kohlenmonoxid zu
erheblichen Beschwerden, Bewusstlosig-
keit und unentdeckt sogar zum Tod.

Für die eigene Präventionsarbeit finden
interessierte Feuerwehren Infomaterialien
unter <https://www.co-macht-ko.de/>

(Quelle: www.feuerwehrverband.de)